



**2019/153**

27.08.2019

## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und dem Landkreis Nienburg/Weser über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530**

### Beschlussvorschlag

Der Landrat des Landkreises Nienburg/Weser wird ermächtigt, die in Anlage 1 beige-fügte Vereinbarung mit dem Kreis Minden-Lübbecke über die Sicherstellung des öffentlichen Personennahverkehrs auf den Kreisgrenzen überschreitenden Linien 521, 523 und 530 abzuschließen.

### Beratungsfolge

Gremium:

- Ausschuss für Regionalentwicklung
- Kreisausschuss
- Kreistag

Datum:

26.09.2019  
21.10.2019  
25.10.2019

## Sachverhalt

### Einleitung

Der Landkreis Nienburg/Weser und der Kreis Minden-Lübbecke sind gemäß der jeweiligen Landesgesetze zum Nahverkehr Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Sie sind damit auch die jeweils zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist auch in Bezug auf in seinem Kreisgebiet liegende Abschnitte der Linien 521, 523 und 530 (in der Samtgemeinde Uchte), die im Übrigen im Territorium des Kreises Minden-Lübbecke verlaufen und dort ihre zentrale Verknüpfungsfunktion haben, zuständiger Aufgabenträger. Bisher werden die Linien 521, 523 und 530 von der MKB-MühlenkreisBus GmbH (MKB) bedient. Die MKB ist von dem Kreis Minden-Lübbecke mit dem Betrieb der Verkehrsdienste auf den Linien 521, 523 und 530 (verkehrt z.T. als TaxiBus auf der Relation Petershagen-Uchte) nach Maßgabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bis zum 30.11.2023 beauftragt und erhält hierfür einen entsprechenden finanziellen Ausgleich von dem Kreis Minden-Lübbecke. Bis zum 31.07.2019 hat die MKB für die Leistungen auf dem Kreisgebiet des Landkreises Nienburg/Weser (ca. 150.000 Fahrplan-Kilometer) auch einen Ausgleich als Gesellschafter der Verkehrsgesellschaft Landkreis Nienburg mbH erhalten, mit welcher der Landkreis Nienburg/Weser einen Vertrag über die Erbringung von Verkehrsleistungen im Kreisgebiet abgeschlossen hatte. Dieser Vertrag ist zum 31.07.2019 ausgelaufen.

Im gemeinsamen Interesse eines integrierten ÖPNV-Angebots wollen der Landkreis Nienburg/Weser und der Kreis Minden-Lübbecke mit der vorliegenden delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Zuständigkeit für die grenzüberschreitenden Linien 521, 523 und 530 vollständig auf den Kreis Minden-Lübbecke übertragen. In dieser Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner ihre Zusammenarbeit bei der Fortentwicklung des Angebotes auf diesen Linien und vereinbaren im Innenverhältnis die anteilige Finanzierung der Verkehrsleistung.

Die Minden-Herforder Verkehrsgesellschaft mbH (mhv) ist durch den Kreis Minden-Lübbecke zur Wahrnehmung der Rechte des Kreises Minden-Lübbecke nach dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bevollmächtigt.

### Gegenstand und Art der Zusammenarbeit

Mit der Vereinbarung regeln die Vereinbarungspartner unter anderem

- ihre Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV auf den Linien 521, 523 und 530 auf den Linienabschnitten im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser,
- die Übertragung der Aufgabe mit allen damit verbundenen Befugnissen von dem Landkreis Nienburg/Weser auf den Kreis Minden-Lübbecke,
- die Befugnis zur Bestellung gemeinwirtschaftlicher bzw. nicht-kommerzieller Verkehrsdienste,
- Vergabeverfahren, gleich welcher Art, einschließlich etwaiger Notmaßnahmen.

Der Kreis Minden-Lübbecke nimmt die Maßnahmen zur Sicherstellung der nach dieser Vereinbarung maßgeblichen Bedienung auf den o.g. Verkehren in eigener Verantwortung vor und führt entsprechende Verfahren eigenverantwortlich durch.

Der Landkreis Nienburg/Weser unterstützt den Kreis Minden-Lübbecke bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe

#### Verkehrsangebot auf den Linien 521, 523 und 530 zu Beginn dieser Vereinbarung

Das zu Beginn dieser Vereinbarung maßgebliche Bedienungsniveau (Anfangsniveau) ist für die o.g. Verkehre in den als Anlage 2 beigefügten Fahrplänen festgelegt.

Das Anfangsniveau entspricht den zum Stichtag 01.06.2019 für die Vereinbarungspartner gültigen Nahverkehrsplänen.

#### Finanzierungs- und Bedienungsgarantie

Die o.g. Linien sind in das Linienbündel C4 (Petershagen-Minden) eingebunden, das Gegenstand des öffentlichen Dienstleistungsauftrags des Kreises Minden-Lübbecke an die MKB ist. Kann das Linienbündel C4 und können die o.g. Linien im Landkreis Nienburg/Weser insgesamt mit den dem Kreis Minden-Lübbecke nach dem ÖPNVG NRW direkt zufließenden und mit den von dem Landkreis Nienburg/Weser nach § 7a NNVG zur Verfügung gestellten Mitteln sowie mit den Beförderungserlösen und gesetzlichen Ausgleichsmitteln rechnerisch nicht mehr kostendeckend sicher gestellt werden, ist der Kreis Minden-Lübbecke berechtigt, das Bedienungsniveau bis zur rechnerischen Kostendeckungsgrenze auf diesen Linien abzusenken, sofern nicht der Landkreis Nienburg/Weser seine Finanzierungsbeteiligung entsprechend erhöht. Solange keine rechnerische Kostenunterdeckung insgesamt eintritt, ist der Kreis Minden-Lübbecke verpflichtet, das Anfangsniveau ohne eine über die Vereinbarung hinausgehende Finanzierungsbeteiligung des Landkreises Nienburg/Weser sicherzustellen. In den Verhandlungsgesprächen wurde mitgeteilt, dass bis zum Jahr 2022 eine solche Zuschusserhöhung voraussichtlich nicht erforderlich wird. Dies ist aber danach durchaus möglich. Dann muss im Verhandlungswege eine auskömmliche Lösung gefunden werden.

#### Abwicklung der Finanzierung der Verkehrsleistungen

Der Landkreis Nienburg/Weser beteiligt sich an der Finanzierung der o.g. Verkehre. Hierfür gewährt er dem Kreis Minden-Lübbecke einen Aufwendersatz in Form eines

- a. pauschalen Zuschusses des Landkreises in Höhe von **57.000 € p.a.**  
Diese Mittel sollen mit Finanzmitteln gem. § 7 (5) NNVG finanziert werden. Hierzu soll die Maßnahme 446 beschlossen werden (siehe Drucksache Nr. 2019/158).

- b. die Gewährung von Ausgleichsmitteln nach § 7a NNVG in Höhe von **40.689 € p.a.**  
Diese Mittel sollen aus den sog. 7a-Mitteln, die die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) den Aufgabenträgern als Ausgleichsmittel zu Verfügung stellt, finanziert werden.

In der Summe leistet der Landkreis also einen Beitrag in H. v. **97.689 €** pro Kalenderjahr, der aber m.o.w. vollständig aus vom Land zur Verfügung gestellten Finanz- und Ausgleichsmitteln beglichen werden soll.

Der Kreis Minden-Lübbecke weist dem Landkreis Nienburg/Weser die Verwendung/Weiterleitung an die MKB nach.

#### Inkrafttreten und Laufzeit

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft. Die Abrechnungs- und Finanzierungsregelungen dieser Vereinbarung werden – rückwirkend - ab dem 01.08.2019 angewendet.

Die Vereinbarung gilt für die Dauer der Beauftragung der MKB in dem aktuellen öffentlichen Dienstleistungsauftrag des Kreises Minden-Lübbecke, mithin bis zum 30.11.2023. Die Vereinbarungspartner stimmen sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Vereinbarung über das künftige Verkehrsangebot auf den Linien 521, 523 und 530 sowie eine etwaige Anschlussregelung zu dieser Vereinbarung ab. Der Kreis Minden-Lübbecke kommt zu diesem Zweck im ersten Quartal 2021 auf den Landkreis Nienburg zu.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in einer Höhe von 97.689 € pro Kalenderjahr. Die Aufwände sind entsprechend in die Haushalte für die Jahre 2020, 2021, 2022 und 2023 (2023 nur 11/12) einzustellen. Für das Jahr 2019 müssen 5/12 der o.g. Summe, also 40.703,75 €, die im HH2019 enthalten sind, an den Kreis Minden-Lübbecke überwiesen werden.

#### Anlagen:

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
- Fahrpläne